

Gesetz
über das Sonderstatut des Berner Juras und über die
französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel
(Sonderstatutgesetz, SStG)

Änderung vom 08.03.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **102.1** | 103.1 | 141.1 | 168.11 | 211.1 | 215.126.1 | 271.1 | 923.11 | 931.1

Aufgehoben: 102.111.20

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Erlass [102.1](#) Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG)

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.

Art. 2 Abs. 1

¹ Mit diesem Gesetz werden errichtet:

- b (geändert)** der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) [Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne, CAF], der die besonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne übertragen sind.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der BJR zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Wahlkreis, Sitzverteilung (Überschrift geändert)

¹ Die Verwaltungsregion Berner Jura bildet den Wahlkreis.

² *Aufgehoben.*

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Wahlrecht und Wählbarkeit (Überschrift geändert)

¹ Wahlberechtigt und wählbar sind

- a (neu)** die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura,
- b (neu)** Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Stimmgemeinde im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG)¹⁾ in der Verwaltungsregion Berner Jura liegt.

² *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Generalsekretariat des BJR (Art. 12) beruft die konstituierende Sitzung des BJR ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der BJR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem BJR können nicht gleichzeitig angehören

Aufzählung unverändert.

¹⁾ SR [195.1](#)

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der BJR wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)**Organisation und Entschädigung (Überschrift geändert)**

¹ Der BJR legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Mitglieder des BJR treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

³ Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Kommissionen und im Plenum. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

⁴ In strittigen Fällen entscheidet der BJR.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der BJR verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Berner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des BJR und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

⁴ Der BJR legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Der BJR unterbreitet dem Regierungsrat, der Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton stellt dem BJR und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Titel nach Art. 14 (geändert)**3.5 Befugnisse des BJR und Finanzrahmen für den Berner Jura****Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

¹ Der BJR bewilligt an Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Bildungs- und Kulturdirektion, leitet der BJR das Geschäft mit einem Antrag zuhänden der zuständigen Behörde an die Direktion weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der BJR beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen gemäss Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)¹⁾, die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 19 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der BJR führt das Verwaltungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion durch, die Anträge stellen kann.

² Er hört den RFB an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne betrifft.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion.

¹⁾ BSG [423.11](#)

Titel nach Art. 18 (geändert)**3.5.2 Beiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds****Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert)**

¹ Der BJR verfügt an Stelle der Sicherheitsdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Beiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds.

^{1b} Der BJR erlässt seine Beitragsbeschlüsse auf der Grundlage eines sportpolitischen Konzepts für den Berner Jura, das er in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion erstellt.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Sicherheitsdirektion, leitet der BJR das Geschäft mit einem Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an die Direktion weiter.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ Dem BJR stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung.

^{1a} *Aufgehoben.*

² Beiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem BJR gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.

Titel nach Art. 21 (neu)**3.5.2a Umverteilung der dem Berner Jura zugewiesenen Anteile aus den Lottereerträgen auf die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds****Art. 21a (neu)****Transfers zwischen den Fonds**

¹ Der BJR kann einmal pro Jahr Beträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lottereerträgen gemäss Artikel 40 Absatz 2 und 3 KGSG handelt.

Art. 21b (neu)*Bedingungen*

¹ Der Transfer von Beträgen von einem Fonds zum anderen muss dem Subventionsbedarf der betreffenden Bereiche im Berner Jura entsprechen.

² Er darf nicht dazu führen, dass die dem Berner Jura zugewiesene jährliche Speisung eines Fonds gegenüber der vom Regierungsrat gemäss Artikel 41 KGSG festgelegten Speisung um mehr als die Hälfte reduziert wird.

³ Der BJR unterbreitet dem Regierungsrat seine Transferentscheide zur formellen Genehmigung nach Anhörung der Sicherheitsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion.

Art. 21c (neu)*Bezug zum kantonalen Geldspielgesetz*

¹ Die in Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG festgelegten maximalen Prozentsätze gelten nicht, wenn Beträge zwischen den Fonds gemäss Artikel 21a transferiert werden.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Der BJR erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kulturpolitik.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der BJR ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/ SR+TI) zu verkehren.

² Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion fallen, beschliessen der BJR und der RFB gemeinsam.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*Behandlung und Verwaltung der Geschäfte (Überschrift geändert)*

¹ Der BJR und der RFB behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bildungs- und Kulturdirektion, die Anträge stellen können.

² Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der Bildungs- und Kulturdirektion.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

Beziehung und Zusammenarbeit zwischen den Räten (Überschrift geändert)

¹ Der BJR und der RFB erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehung und Zusammenarbeit regelt.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Der BJR schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:

g Aufgehoben.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Direkte Beziehungen zu benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden und Institutionen (Überschrift geändert)

¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der BJR ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen, insbesondere des Jurabogens, zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.

² Der BJR bzw. dessen Generalsekretärin oder Generalsekretär unterstützt die Staatskanzlei in deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den regionalen und interkantonalen französischsprachigen Akteurinnen und Akteuren.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der BJR ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Informations- und Konsultationspflicht (Überschrift geändert)

¹ Der BJR informiert den Regierungsrat und den RFB vorgängig über seine grenzüberschreitenden Beziehungen und hält sie über sein Vorgehen auf dem Laufenden.

² Er konsultiert vorgängig den RFB, wenn auch die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne betroffen ist oder wenn der RFB darum ersucht.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des BJR, zu einem Gegenstand im Sinne von Artikel 31 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten.

² Der BJR kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Interesse ist, der zuständigen Behörde Anträge unterbreiten.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem BJR als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet.

² Die Stellungnahme und der Antrag des BJR werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.

Titel nach Art. 33 (neu)

3.5.8 Zuweisung von kantonalen Aufgaben an den BJR

Art. 33a (neu)

Ersuchen

¹ Der Regierungsrat kann dem BJR auf dessen Ersuchen hin die Erfüllung einer kantonalen Aufgabe zuweisen, sofern diese

- a* einer Direktion oder der Staatskanzlei obliegt,
- b* in einer Verordnung geregelt ist und
- c* das Sonderstatut im Sinne von Artikel 5 der Kantonsverfassung betrifft.

² Der BJR konsultiert die entsprechende Direktion oder die Staatskanzlei, bevor er sein Ersuchen dem Regierungsrat vorlegt.

³ Er konsultiert auch den RFB, wenn die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne davon betroffen ist.

Art. 33b (neu)*Beschluss des Regierungsrates*

¹ Entspricht der Regierungsrat dem Ersuchen des BJR, regelt er die Erfüllung der betreffenden Aufgabe durch Verordnung und weist dem BJR die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen finanziellen Mittel zu.

² Ist die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne von der zugewiesenen Aufgabe betroffen, regelt die Verordnung den Einbezug des RFB bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

³ Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Aufgabenzuweisung nicht zweckmässig ist, kann er durch Verordnung vorsehen, dass der BJR von der betreffenden Direktion oder von der Staatskanzlei bei der Erfüllung dieser Aufgabe eingebunden wird.

Titel nach Art. 33b (geändert)*4 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB)***Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)***Zusammensetzung (Überschrift geändert)*

¹ Der RFB umfasst höchstens 18 Mitglieder mit Wohnsitz im Verwaltungskreis Biel/Bienne.

² Dreizehn Mitglieder haben ihren Wohnsitz in Biel oder Leubringen. Mindestens neun davon sind gemäss Stimmregistereintrag französischsprachig.

³ Höchstens fünf Mitglieder haben ihren Wohnsitz in einer der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne. Sie müssen aus mindestens drei verschiedenen Gemeinden stammen.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Biel/Bienne vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest.

³ Die Mitglieder, welche die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertreten, werden durch den Verein seeland.biel/bienne gewählt. Der Verein legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest.

⁴ Die Staatskanzlei richtet dem Verein seeland.biel/bienne alle vier Jahre einen Pauschalbetrag für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen aus.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des RFB entspricht jener der Mitglieder des BJR.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Generalsekretariat des RFB beruft die konstituierende Sitzung des RFB ein.

³ Der RFB wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Der RFB fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Mitglieder des RFB gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

Organisation und Entschädigung (Überschrift geändert)

¹ Der RFB legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der RFB verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Biel.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des RFB und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

⁴ Der RFB legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der RFB unterbreitet dem Regierungsrat, der Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen jährlich einen Tätigkeitsbericht.

² Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten jener Gemeinden, die ihn mit der Erfüllung einer Aufgabe betraut haben.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton stellt dem RFB und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)**Gemeindebeitrag (Überschrift geändert)**

¹ Die einzelnen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne beteiligen sich an der Finanzierung des RFB und dessen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ In Bezug auf Geschäfte der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der RFB über dieselben Befugnisse wie der BJR (Art. 23), mit dem er sie gemeinsam ausübt.

² Beschlüsse im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die politische Mitwirkung des RFB bezieht sich auf

- a **(geändert)** die in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a bis g genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne besonders betreffen,
- b **(geändert)** Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im Verwaltungskreis Biel/Bienne,
- c **(geändert)** Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds, dem Sportfonds oder dem Kulturförderungsfonds, sofern sie den Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffen,
- d **(geändert)** Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe h, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffen,
- e **(geändert)** Ernennungen von Personen aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne, die den Kanton in Organen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, b, und f vertreten,

f **(neu)** Geschäfte im Zusammenhang mit der Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)¹).

² Der RFB kann verlangen, vom BJR angehört zu werden.

³ Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung der politischen Mitwirkung durch den RFB.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

Politische Mitwirkung auf Gemeindeebene (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne können den RFB als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertritt.

Titel nach Art. 47 (geändert)

5 Französischsprachige Organisationseinheiten für die Verwaltungskreise Berner Jura und Biel/Bienne

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Kanton unterhält dezentrale Organisationseinheiten mit Personal französischer Sprache zur Erfüllung von Aufgaben zugunsten der französischsprachigen Bevölkerung der Verwaltungskreise Berner Jura und Biel/Bienne insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a* **(neu)** Gemeindewesen und Raumordnung,
- b* **(neu)** französischsprachige Koordination innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion,
- c* **(neu)** Denkmalpflege,
- d* **(neu)** Bevölkerungsschutz, Sport und Militär,
- e* **(neu)** Steuern,
- f* **(neu)** Wirtschaftsförderung.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

¹) SR [441.1](#)

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den Verwaltungskreis Biel/Bienne zuständigen Behörden wenden.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden Biel/Bienne und Leubringen tragen der Zweisprachigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förderung der Zweisprachigkeit sicherzustellen.

Titel nach Art. 52 (geändert)

8 Übertragung von Gemeindeaufgaben an den BJR

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den BJR übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Titel nach Art. 58c (geändert)

10 Gemeinden des Berner Juras, Biel/Bienne und Leubringen

Art. 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**(Überschrift geändert)**

¹ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden des Berner Juras sowie die Einwohnergemeinden Biel/Bienne und Leubringen können sich zusammenschliessen, um namentlich die Verbindung untereinander sowie die Verbindung zum BJR, zum RFB und zur Deputation der französischsprachigen Grossratsmitglieder sicherzustellen.

² Die gemäss Absatz 1 gegründete Organisation legt mit dem BJR und dem RFB die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit und die Koordination ihrer Aufgaben gegenüber den kantonalen Behörden fest.

Art. 60

Aufgehoben.

Art. 61

Aufgehoben.

Art. 62

Aufgehoben.

Art. 62a

Aufgehoben.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren.

Titel nach Art. 67 (neu)

11.3 In den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätige Dachorganisationen

Art. 67a (neu)

Beitrag

¹ Der Kanton kann Dachorganisationen im Jurabogen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig sind, einen Beitrag in Form einer Abgeltung gewähren.

² Der Beitrag wird jährlich als Pauschale gewährt.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Art. 67b (neu)

Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe des jährlichen Beitrags darf die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates nicht übersteigen.

Art. 67c (neu)

Verfahren

¹ Artikel 66 gilt sinngemäss.

II.**1.**

Der Erlass [103.1](#) Publikationsgesetz vom 18.01.1993 (PuG) (Stand 01.07.2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 12 (geändert)

2. Kantonales Amtsblatt

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Allgemeines kantonales Publikationsorgan ist das «Amtsblatt des Kantons Bern» (kantonales Amtsblatt).

² Das kantonale Amtsblatt wird von der Staatskanzlei herausgegeben. Sie kann Dritte damit beauftragen.

³ Das kantonale Amtsblatt wird in elektronischer Form herausgegeben.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über das kantonale Amtsblatt aus.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Wenn dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung nichts Abweichendes bestimmen, erfolgt die amtliche Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.

Art. 23b Abs. 1

¹ Jede Person kann bei der Staatskanzlei

c (geändert) das kantonale Amtsblatt einsehen.

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Staatskanzlei ist zuständig für

a (geändert) [FR: (unverändert)] die Veröffentlichung der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung und der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung,

b (geändert) die Aufsicht über das kantonale Amtsblatt,

2.

Der Erlass [141.1](#) Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 3 (geändert)

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag im kantonalen Amtsblatt.

Art. 33 Abs. 3 (geändert)

³ Die amtlich festgestellten Ergebnisse werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wahl- und Abstimmungstage werden im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinden mitgeteilt.

Art. 54 Abs. 4 (geändert)

⁴ Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen im kantonalen Amtsblatt und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.

Art. 56 Abs. 3 (geändert)

³ Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾.

Art. 58 Abs. 2

² Wer vor Ablauf der Amtsdauer von seinem Amt zurücktreten will, erklärt den Rücktritt schriftlich

c (geändert) der Direktion für Inneres und Justiz bei Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern,

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei gibt den Wahltag für die Wahl des Nationalrates wenigstens drei Monate vor der Wahl im kantonalen Amtsblatt bekannt. Sie nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

¹⁾ BSG 102.1

Art. 64 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 79 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert)

² Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen und Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im kantonalen Amtsblatt. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

Art. 94 Abs. 2 (geändert)

² Für die Wahl des Bernjurassischen Rates bildet die Verwaltungsregion Berner Jura den Wahlkreis.

Art. 102 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im kantonalen Amtsblatt das Verfahren gemäss den Artikeln 96 bis 100 wiederholt. Bleibt die Anzahl der vorgeschlagenen Personen danach weiterhin unter der Anzahl zu besetzende Sitze, so ist jede Person wählbar, welche die Wählbarkeitsanforderungen erfüllt.

Art. 103 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten im kantonalen Amtsblatt.

Art. 118 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden in einem Verwaltungskreis keine Kandidatinnen und Kandidaten fristgerecht angemeldet, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im kantonalen Amtsblatt das Verfahren gemäss Artikel 115 bis 117 wiederholt.

Art. 120 Abs. 2 (geändert)

² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im kantonalen Amtsblatt.

Art. 124 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach der Verabschiedung von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei deren Titel im kantonalen Amtsblatt. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss.

Art. 132 Abs. 3 (geändert)

³ Beschlüsse des Regierungsrates nach Absatz 1 und 2 sind im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 136 Abs. 2 (geändert)

² Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 155 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 156 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Initiative und informiert den Grossen Rat darüber. Der Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

3.

Der Erlass [168.11](#) Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Eintragung und die Löschung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

4.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)**2 Besondere Bekanntmachung****2.1 Im kantonalen Amtsblatt (*Überschrift geändert*)**

¹ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 129 Abs. 3 (geändert)

³ Die Verfügung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt.

Art. 140a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

5.

Der Erlass [215.126.1](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 25.09.1988 (EG BewG) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Sie wird zusätzlich einmal jährlich im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

6.

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im kantonalen Amtsblatt gemäss Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾.

¹⁾ BSG 103.1

7.

Der Erlass [923.11](#) Fischereigesetz vom 21.06.1995 (FiG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 2a (neu)

^{2a} Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne das Recht, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

8.

Der Erlass [931.1](#) Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds vom 18.06.2003 (BRSG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Schürfgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können.

III.

Der Erlass [102.111.20](#) Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne vom 21.06.2017 (RFB VV) (Stand 01.08.2017) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Bern, 8. März 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Costa
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 8. März 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 7. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

7. Juli 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. August 2021

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.